

**Satzung  
über die Straßenreinigung in der Stadt Wegberg  
(Straßenreinigungssatzung)  
vom 10. November 2006**

**in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 17. November 2015**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 31. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Wegberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur im Bereich der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherungspflicht, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Straßenanliegern übertragen wird.

Zu den Straßenanliegern gehören dabei nicht nur die Eigentümer und Besitzer der unmittelbar an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke, sondern auch die sogenannten Hinterlieger, d.h. alle Grundstücke, die über die öffentliche Straße erschlossen werden, im weiteren Anlieger genannt (auch bei einer längeren Zuwegung über eine Privatstraße oder einen Wohnweg, die Reinigungspflicht erstreckt sich dann auf diese).

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungsverpflichtung beschränkt sich für die Fahrbahnen entsprechend § 3 dieser Satzung auf grobe Verschmutzungen sowie Verunreinigungen, die eine Verkehrsgefährdung darstellen. Sie erstreckt sich im übrigen auf die Rinnen und die Fahrbahnränder.

- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
- a) alle selbständigen Gehwege,
  - b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
  - c) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - d) Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Radwege, Parkstreifen, Fußgängerüberwege, Bushaltestellen und deren Zuwege.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung.  
Diese umfasst insbesondere:
  - a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
  - b) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (5) Die Winterwartung wird im nachstehenden Umfang durchgeführt:
  - a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen nach Maßgabe des anliegenden Straßenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist,
  - b) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung (ohne Winterdienst), der innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Wegberg gelegenen Fahrbahnen und Gehwege der Straßen, Zuwegungen und sonstigen Verkehrsflächen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§4), Anlieger, auferlegt.  
Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Liegen der Bebauung gegenüber nicht erschlossene Grundstücke oder ist aus anderen Gründen nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (3) Der Winterdienst für die innerhalb geschlossener Ortschaften der Stadt Wegberg gelegenen Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Zur Durchführung des Winterdienstes sind auch die Anlieger verpflichtet, deren Grundstücke an eine Straße ohne abgegrenzten Gehsteig (z. B. in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Zonen u. ä.) angrenzen. Die Anlieger haben einen Gehstreifen in einer Breite von 1,50 m zu räumen und auch zu streuen.
- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

### § 3

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes nach § 2**

(1) Reinigung

Die Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen. Grobe Verschmutzungen, sowie Verunreinigungen (insbesondere auch durch Laub), die eine Verkehrsgefährdung darstellen, sind unverzüglich zu beseitigen. Im Übrigen erstreckt sich die Reinigung auf die Rinnen bzw. Fahrbahnrande, wo neben den Verschmutzungen auch der Bewuchs zu entfernen ist.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

(2) Winterdienst

Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, höchstens jedoch bis zur Breite von 1,50 m, von Schnee freizuhalten. Die freizuhaltenden Gehwegflächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend begehbare Fläche gewährleistet ist. An Straßen ohne abgegrenzten Gehsteig (z. B. in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Zonen u. ä.) ist ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche von Schnee zu räumen und zu streuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege derart von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### **§ 4 Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße oder von ihr abführenden Zuwegung getrennt ist.

#### **§ 5 Gebühren**

Für die öffentliche Straßenreinigung in der Stadt Wegberg werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 die Fahrbahnen und Gehwege einmal wöchentlich nicht reinigt;
  - b) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 grobe Verschmutzungen sowie Verunreinigungen (insbesondere auch durch Laub), die eine Verkehrsgefährdung darstellen, nicht unverzüglich beseitigt;
  - c) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Rinnen oder Fahrbahnränder nicht reinigt oder den dortigen Bewuchs nicht entfernt;
  - d) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 4 bei der Reinigung eine belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet;
  - e) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 5 den Kehrriech oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt und ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt;
  - f) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 die Gehwege nicht in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, höchstens jedoch bis zur Breite von 1,50 m, von Schnee freihält;
  - g) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 an Straßen ohne abgegrenzten Gehsteig (z.B. in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Zonen u.ä.) nicht einen Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von Schnee räumt und bestreut;

- h) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 4 bei Eis- und Schneeglätte die Gehwege nicht mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen bestreut;
  - i) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 5 in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt;
  - j) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 6 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages nicht beseitigt;
  - k) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 7 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen ablagert;
  - l) entgegen § 3 Absatz 3 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht derart von Schnee freihält und bei Glätte nicht so bestreut, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist;
  - m) entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält;
  - n) entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 Eis und Schnee von Grundstücken auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn schafft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 17. März 1994 außer Kraft.

Wegberg, 10. November 2006

gez.  
Hedwig Klein  
Bürgermeisterin

**Anlage**  
zu § 1 Absatz 5 der Straßenreinigungssatzung

**Straßenverzeichnis zur Winterwartung der Stadt Wegberg**

Nr.	Bezeichnung	Stadtteil	Räum- und Streustrecke
1	Heuchter Straße	Arsbeck	Gefällstrecke zwischen den Ortslagen Arsbeck / Rödgen
2	In Tetelrath	Tetelrath	Ecke Gaststätte „Cordula“ / L 126 auf 50 Metern
3	Friedrich-List-Allee	Wildenrath	Hauptdurchfahrt ohne Nebenstraßen
4	Rödgener Straße und Waldweg / K 23 innerhalb Ortsdurchfahrten	Dalheim	im gesamten Bereich der Ortsdurch- fahrten
5	Alte Landstraße	Klinkum	innerhalb der Ortsdurchfahrt ohne ab- zweigende Stichwege oder Nebenwege
6	Beecker Straße	Wegberg/ Beeckerheide	gesamt
7	Dülkener Straße	Rickelrath	innerhalb der Ortsdurchfahrt L 3 ohne abzweigende Stichwege oder Neben- straßen
8	Gladbacher Straße	Rath-Anhoven	innerhalb der Ortsdurchfahrt B 57
9	Heinsberger Straße	Wildenrath	Ortsdurchfahrt ohne abzweigende Stichwege
10	Kreuzherrenstraße	Wegberg	gesamt
11	Maaseiker Straße	Wegberg	teilweise im Bereich des Schul- und Sportzentrums
12	Prämienstraße	Beeck	Hauptstrecke gesamt ohne Sackgasse
13	St. Maternus Straße	Merbeck	innerhalb der Ortsdurchfahrt L 126
14	Zufahrt Krankenhaus	Wegberg	Birkenallee / Krankenhausstraße
15	Zufahrt Feuerwache Wegberg	Wegberg	Venloer Straße / Fußbachstraße
16	Zufahrt zur Wohnstätte	Arsbeck	Helpensteiner Berg, ca. 50 m
17	Parkplatz Schwalmaue	Wegberg	Straße Schwalmaue und Zufahrten Parkplätze
18	Im Ländchen	Wegberg	gesamte Länge, vor allem Gefällstrecke mit Kurven
19	Hauptdurchfahrt der Fußgängerzone Hauptstraße	Wegberg	Die Gehstreifen sind durch die Anlieger schnee- und eisfrei zu halten.“

-----

Die Satzung ist am 18. November 2006 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2011

Die Änderung wurde am 20. Dezember 2011 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 30. Dezember 2011 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 31. Oktober 2012

Die Änderung wurde am 23. Oktober 2012 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 8. November 2012 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

3. Änderungssatzung vom 17. November 2015

Die Änderung wurde am 12. November 2015 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 25. November 2015 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.